

entweder erfolglos oder verschlimmerten die Sachlage nur noch mehr (Concil zu Pisa). 1409. Am nachtheiligsten für die römische Kirche, welche sich dadurch das frühere Ansehen zerstörte, war der Eintritt des Schismas. Auf die Forderung der meisten Fürsten und Völker hatte Papst Gregor XI. (1270—1278) seine Residenz von Avignon nach Rom zurückverlegt und dadurch die sogenannte babylonische Gefangenschaft der Nachfolger des heiligen Petrus beendet (1309—1377). Nach Gregor's XI. Tode fürchteten die Römer und ein Theil der Cardinäle, es könnte wieder ein von Frankreich abhängiger Papst eingesetzt werden. So kam es zur Wahl des Bartholomäus von Prignano (spr. Brinjano), des Erzbischofs von Bari, der als Urban VI. (1378—1389) den heiligen Stuhl bestieg. Dieser stieß durch sein hartes, herrisches Wesen die französisch gesinnten Cardinäle zurück, welche ihrerseits Clemens VII. (1378—1394), der in Avignon seinen Sitz nahm, zum Papste erhoben. Urban VI. sprach den Bannfluch wider Clemens VII. und letzterer wider Urban VI. aus. Die Christenheit hatte nun zwei Päpste, da aber beide aus der Kirche ausgestoßen waren, in Wirklichkeit keinen. Die Aufregung der Gemüther wurde grenzenlos und es trug keineswegs zur Beruhigung derselben bei, wenn ein Landesfürst oder eine Universität den einen oder andern Papst als den allein rechtmäßigen erklärte. Erst das Concilium von Constanz (§ 50) vermochte diesem trostlosen Zustande ein Ende zu machen und die kirchliche Einheit wieder herzustellen. Die frühere Autorität der Päpste, welche vor wenigen Jahrhunderten die imposanten Kreuzzüge in das Werk gesetzt und unter Innocenz III. culminiert hatte, ließ sich nicht mehr erneuern.

§ 84.

Verfassung und Gerichtspflege.

Seit dem Ausgange des Hauses der Hohenstaufen, namentlich aber seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, hatten die deutschen Reichsstände (§ 34) beinahe vollständige Landeshoheit und Souveränität erlangt. Sie bildeten eine unübersteigbare Scheidewand zwischen ihren Unterthanen und der ohnehin wenig fühlbaren Reichsgewalt. Daraus resultierte für die Reichsstände selbst die Nothwendigkeit, zwischen sich und ihren Unterthanen geregelte und definitive Verhältnisse herzustellen. Aus der angedeuteten Ursache entstanden, namentlich seit dem 14. Jahrhunderte, die Landtage und die landständischen Verfassungen. In den Landtagen hatte die höhere Geistlichkeit und der Adel, falls beide im Besitze von Grund und Boden waren, dann die größeren landesfürstlichen Städte, Sitz und Stimme. Allmählich gelangten die Landtage, besonders jene der österreichischen Erbländer und der Länder der böhmischen Krone, zu immer größeren Vorrechten und Privilegien. Sie bewilligten oder verweigerten die Steuern und Abgaben für Landesbedürfnisse und erhielten Antheil an der Landesgesetzgebung.

Während die Gottesurtheile im Gerichtsverfahren seltener wurden, gelangte am Ende des Mittelalters die Folter (Tortur) zu desto häufigerer Anwendung. Zuerst hatten sich die Inquisition's- oder Glaubensgerichte der Folter zur Erpressung von Geständnissen bedient, später ward sie ziemlich allgemein, am häufigsten jedoch in den Hexen-Processen, welche sich seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts von Frankreich aus nach Deutschland und dem übrigen Europa verbreitet hatten, ange-